Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau
Direktor: Professor Dr. Reuter

Die rechtliche Stellung des Zahnarztes.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung
der Würde eines Doktors der Zahnheilkunde
bei der
Medizinischen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau
von

Hans Neupel
Zahnarzt

Breslau 1931
Druck Anton Schreiber, Breslau

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät
der Universität Breslau
I. Berichterstatter: Professor Dr. Straßmann
II. " Professor Dr. Euler

.....

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Einleitung und Disposition:

In meiner Arbeit will ich die rechtliche Stellung des Zahnarztes gegenüber dem Staat, gegenüber dem Patienten und den Versicherungsträgern behandeln. Da die Versicherungsträger staatlicher Aufsicht, den Versicherungsämtern, unterstehen und öffentliche Mittel in Anspruch nehmen, sind sie vielleicht als Behörden anzusehen. Die rechtliche Stellung des Zahnarztes innerhalb des Staates und zum Staat ist im Abschnitt „Approbation und Titel", ferner unter „Steuerrecht" und „Gutachtertätigkeit" behandelt. Der zivil- und strafrechtliche Teil der Arbeit gibt z. T. das rechtliche Verhältnis zwischen Zahnarzt und Patient wieder, während der versicherungsrechtliche Abschnitt sich mit der Stellung des Zahnarztes zu den Versicherungsträgern einerseits und den Versicherten andererseits befaßt.

In meiner Betrachtung über die rechtliche Stellung des Zahnarztes spreche ich zunächst unter dem Abschnitt „Approbation und Titel" von der Person des Zahnarztes und seinen aus der Approbation sich ergebenden Rechten und Pflichten, um dann unter dem Gesichtspunkte „Vereinswesen" den Zahnarzt und seine Standesorganisation zu behandeln. Der Abschnitt „Der Zahnarzt als Sachverständiger und Zeuge" zeigt den Zahnarzt in seiner rechtlichen Lage als Sachverständigen und Gutachter. Der zivilrechtliche Teil der Arbeit gibt zunächst das Dienst- und Werkvertragsverhältnis des Zahnarztes zum Patienten wieder, ferner, in welchem Falle sich der Zahnarzt der „unerlaubten Handlung schuldig macht, und wann eine „Mitschuld des Verletzten" vorliegt. Der strafrechtliche Abschnitt befaßt sich besonders mit der Frage der fahrlässigen Körperverletzung, Kunstfehlern und Berufsgeheimnis. Der Vollständigkeit halber erörtere ich zahnärztliche Honoraransprüche und damit zusammenhängende Rechtsfragen und endlich zahnärztliches Steuerrecht. Mit dem versicherungsrechtlichen Teil, der einmal die Rechtsnot der Zahnärzte innerhalb der Reichsversicherungsordnung und dann die Leistungen der Kassen behandelt, schließe ich meine Arbeit.

Viel ist auf diesem Gebiet schon geschrieben worden, und ich will daher aus standespolitischen Interessen heraus versuchen, neben dem Positiven auch auf Lückenhaftes und Verbesserungsfähiges in der Gesetzgebung, den Forderungen der deutschen Zahnärzteschaft entsprechend, an passender Stelle hinzuweisen.

Die rechtliche Stellung des Zahnarztes.

Approbation und Titel:

Der Zahnarzt ist eine approbierte Medizinalperson. Durch die zahnärztliche Approbation erfüllt der Staat seine Pflicht und Aufgabe, sich ein wissenschaftlich und praktisch durchgebildetes Personal zu schaffen und als solches zu kennzeichnen.

Die Approbation setzt eine bestimmte Vorbildung voraus, Reifezeugnis und Spezialstudium mit Vor- und Staatsexamen. Wer die Approbation, die in bestimmtem Muster ausgefertigt wird, besitzt, ist in der Wahl des Ortes innerhalb des deutschen Reiches, wo er seinen Beruf ausüben will, nicht beschränkt. Diese durch die Approbation begründete Freizügigkeit kann weder durch Verträge noch durch Gesetze der Länder aufgehoben werden, da diese Reichsgesetze nicht ändern können. Nach § 40 der Gewerbeordnung (G. W. O.) darf die Approbation weder zeitlich beschränkt noch unter Vorbehalt des Widerrufes erteilt werden. Sie darf nach § 52 der Reichsgewerbeordnung (R. G. W. O.) wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte aber nur für die Dauer des Ehrverlustes entzogen werden. Die ausländische Approbation berechtigt ihren Besitzer nicht zur Führung des Titels „Zahnarzt" im Inlande. Es bestehen besondere Staatsverträge für Grenzbezirke dahingehend, daß die Staaten innerhalb der Grenzgebiete Zahnärzte wie Aerzte gegenseitig zur Praxisausübung als „Zahnarzt" und „Arzt" berechtigen.

Die zahnärztliche Approbation gibt nach § 147,3 ihrem Besitzer das ausschließliche Recht, sich Zahnarzt oder mit einem gleichbedeutenden Titel zu bezeichnen. Gegen § 147 der R. G. W. O. „über unerlaubte Titelführung" vergeht sich eine Person mit nur zahnärztlicher Approbation, wenn sie sich als Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten bezeichnet. Andererseits ist es dem Arzt verboten, sich ohne spezielle zahnärztliche Approbation den Titel „Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten" beizulegen. Es ist selbstverständlich, daß ein Zahnarzt ohne allgemeine ärztliche Approbation sich nur auf die Behandlung der Erkrankungen innerhalb der Mundhöhle beschränkt, zu denen er kraft seiner Approbation nur ermächtigt ist; wie ja auch der Arzt ohne spezielle zahnärztliche Approbation die Behandlung von Zahnkrankheiten nicht übernehmen wird, obwohl er unter dem Schutze der Gewerbefreiheit sie behandeln dürfte. Zu den Vorrechten und Befreiungen auf Grund der Approbation gehört auch das Recht der Zeugnisverweigerung, das Vorrecht im Konkurse wegen Behandlungskosten, Recht zur Ablehnung des Schöffen- und Geschworenenamtes und Arzneiverordnungsrecht, ferner gehört hierher der Schutz gegen Pfändung der zur Ausübung der Praxis erforderlichen Gegenstände, wie Instrumente, anständige Kleidung nach § 111,7 der Zivilprozeßordnung (Z. P. O.), ferner auch Bücher und Möbel.

Die Approbation legt dem Zahnarzt die Pflicht der Verschwiegenheit auf. Aeußert sich der Zahnarzt über anvertraute Mitteilungen oder Wahrnehmungen Unberufenen gegenüber, so macht er sich schadenersatz- und strafpflichtig. Und zwar tritt nach § 300 des Strafgesetzbuches bei unbefugter Verletzung des Berufsgeheimnisses

Strafe ein. Er hat daher auch nach § 383 der Zivilprozeßordnung und Strafprozeßordnung (St. P. O.) § 52 in Zivil- und Strafprozessen Zeugnisverweigerungsrecht für ihm anvertraute Mitteilungen.

In der Reichsgewerbeordnung stellt der Zahnarzt einen bestimmten Rechtsbegriff dar, der durch die Approbation erfüllt wird. Nach dem Gesetz war ursprünglich der Zahnarztberuf kein Gewerbebetrieb, sondern — wie sich ein Reichsgerichtsurteil treffend ausdrückt — soll beherrscht sein „vom kategorischen Imperativ rein humaner Wirksamkeit". Aus diesen Gesichtspunkten ist dem Zahnarzt die Konkurrenzklausel nicht gestattet, im Gegensatz zu den Zahntechnikern, auf die ich später noch zurückkomme. Ist nun die etwa im 2. Halbjahr 1930 eingeführte Gewerbesteuer — denn von dieser waren aus vorher angeführten Gesichtspunkten die freien Berufe ausgenommen — als solche in ihrer Bezeichnung richtig gewählt? Ob sie in der heutigen finanziellen Notlage des Staates notwendig und angebracht ist, darüber möchte ich mich bei den verschiedenen Anschauungen jeder Kritik enthalten. Aber hätte man nicht für das Wort „Gewerbesteuer" in diesem Falle vielleicht eine Bezeichnung, wie etwa Steuer für freie Berufe oder dgl. wählen können? Allerdings bestand ein Gesetz, die freien Berufe jederzeit in die Gewerbesteuer einbeziehen zu dürfen, wie es schon in einigen Ländern bisher gehandhabt wurde. Mit der Gewerbesteuer wird der Arzt- wie Zahnarztberuf zum Gewerbebetrieb gestempelt und der Zahnarzt dürfte alle Rechte der Gewerbeordnung für sich in Anspruch nehmen. Wohin würde dies aber führen? Im Handel ist es z. B. meist üblich, daß die verkaufte Ware solange Eigentum der Firma bleibt, bis sie auf Heller und Pfennig bezahlt ist. Wie steht es mit dem Honorar für eine angefertigte Prothese? Sobald das Stück dem Patienten eingesetzt ist, gilt es rechtlich als Teil des Körpers. Mithin hat bei Verweigerung des Honorars infolge Unvermögens des Patienten der Zahnarzt nach Einsetzen des Stückes kein Recht mehr auf dieses Stück. Jede Entfernung ohne Einwilligung des Patienten bedeutet Körperverletzung!

Daß der Zahnarztberuf trotz seiner Einordnung in die Gewerbesteuer nicht als Gewerbe zu betrachten ist, geht aus seinen öffentlich — rechtlichen Pflichten und Rechten hervor und dem Umstande, daß er staatlich organisiert und staatlicher Ehrengerichtsbarkeit unterworfen ist. Das Ehrengericht ist der gewählte Vorstand der Zahnärztekammern. Es steht unter dem Vorsitz eines höheren Verwaltungsbeamten. Das Ehrenrecht will in einer der Eigenart des ärztlichen Berufes Rechnung tragenden Weise entscheiden und so manchen schwierigen Konflikt im immer schwerer werdenden Berufsleben von Aerzten und Zahnärzten vermeiden helfen. Es versucht sich dem schon früher ungeschrieben geltenden Satze anzupassen: der Arzt ist verpflichtet seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes und außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. So hat das Ehrengericht zu verschiedenen Fragen prinzipiell Stellung genommen und entschieden. Ein Zahnarzt geht mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auch seiner Approbation verlustig, erhält sie aber automatisch mit dem Tage seiner bürgerlichen Wiederherstellung zurück; bei Unrichtigkeit der Nachweise und Bestechung kann die Entziehung der Approbation aber eine dauernde sein. Im Sinne des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte liegt auch die Entziehung des Doktortitels. Daß für den Approbierten ein Kurierzwang bestehe, hat der Ehrengerichtshof stets verneint, hat es aber für „Ehren- und Standespflicht" der Aerzte wie Zahnärzte bezeichnet,

in dringenden Fällen ihre Dienste dem Patienten zur Verfügung zu stellen. Auch zu dem Verkauf einer zahnärztlichen Praxis hat das Ehrengericht übereinstimmend mit dem Reichsgericht Stellung genommen. Von der Voraussetzung ausgehend, der zahnärztliche Beruf sei ein freier, auf besonderer Verantwortung beruhender und auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut, halten beide Gerichte als mit der Standesehre des Zahnarztes es für unvereinbar, eine Praxis, die doch einen ideellen Wert darstellt, durch persönliches Vertrauen bei den Patienten erworben, gegen Zahlung einer Entschädigung an Fremde zu überlassen. Leider werden in der Praxis ihre Ansichten von den maßgebenden Kreisen oft nicht recht gewürdigt. Für unwürdig wäre auch zu erachten, wenn ein Zahnarzt seinen Namen zu Reklamezwecken hergibt bei geschäftlicher Verbindung mit gewerblichen Unternehmen z. B. bei Anpreisung von Zahnpasten oder irgendwelchen Medikamenten. Wissenschaftliche Beratung eines Unternehmens durch einen Zahnarzt steht natürlich in keinem Gegensatz zu gewissenhafter Berufsausübung. Vor Vertreibung eines Heilmittels ist aber zu verlangen, daß sich der Zahnarzt von seiner heilsamen Wirkung überzeugt hat.

Gericht und Ehrengericht sind verschiedener Auffassung in der Frage, ob ein im Orte A wohnender Zahnarzt berechtigt ist, in einem anderen Orte B Praxis auszuüben bei genügender zahnärztlicher Versorgung des letzteren Ortes. Nach § 29 der Reichsgewerbeordnung wird dem Zahnarzt Freizügigkeit zugesichert; er darf also an jedem Orte des Reiches beliebig Praxis ausüben. Das Ehrengericht hat es aber als gegen die Standessitten verstoßend bezeichnet, wenn jemand ohne Begründung eines Wohnsitzes von A aus in B in unkollegialer Weise in die Tätigkeit der dortigen Zahnärzte eingreift. Keine Bedenken sind zu erheben, wenn z. B. an einem mit Zahnärzten unversorgten Ort auswärtige Sprechstunden abgehalten werden.

Ankündigung schmerzloser Behandlung ist für Zahnärzte eine standesunwürdige Reklame. Ja z. B. die Aufschrift auf Schildern von Zahntechnikern und sogenannten „staatl. geprüften Dentisten“ „garantiert schmerzloses Zahnziehen!“ ist direkt unwahr; denn Schmerzempfindung ist einmal ein subjektiver Begriff, und andererseits haben auch die wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen ergeben, daß durch Lokal- und Leitungsanästhesie Schmerzlosigkeit nicht in allen Fällen vollkommen zu erreichen ist.

Das Ehrengericht (E. G.) Berlin erachtet nach Ebermayer das Halten von Vorträgen durch einen Arzt vor Zahntechnikern nicht für standesunwürdig, da diese nach dem E. G.-Beschluß „keine Kurpfuscher im gewöhnlichen Sinne“ seien; denn die Verbreitung wirklicher Kenntnisse könne nicht nur keinen Schaden anrichten, sondern nur der Allgemeinheit nützen. Können nun diese Art Zahntechniker „Kurpfuscher im nicht mehr gewöhnlichen Sinne“ durch eine solche Versorgung mit wissenschaftlichen Kenntnissen, die sie auf Grund der ihnen völlig fehlenden wissenschaftlichen und medizinischen Grundlage garnicht verdauen können, der Allgemeinheit nützen, oder bringen sie nicht noch mehr Dunkel in das finstere Chaos, das auf diesem Gebiet der Heilkunde infolge der Kurierfreiheit schon herrscht? Es ist ja heute allgemein so, daß die ärztlichen Standesorganisationen einen solchen Unfug mit Recht disziplinarisch bestrafen.

Bisher wurde von den zum zahnärztlichen Beruf unbedingt notwendigen Rechten und Pflichten gesprochen. An dieser Stelle ist aber auch auf die große Rechtlosigkeit auf dem Gebiete der unberechtigten Titelführung hinzuweisen, gegen die die deutsche Zahnärzteschaft

schon lange verzweifelt kämpft. Deutschland rechnet sich mit Recht zu den Kulturstaaten und steht unbestritten auf einer sehr hohen Stufe menschlicher Zivilisation. In welchem europäischen Staat herrschen aber auf dem Gebiet der Kurierfreiheit ähnliche verworrene Zustände? Wie schon oben gesagt, übernimmt der Staat mit der Approbation die Aufgabe und Pflicht neben der Erhaltung eines wissenschaftlich und praktisch durchgebildeten medizinischen Personals dieses auch als solches zu kennzeichnen. Zwar steht dem Approbierten allein zu, sich Zahnarzt zu nennen. Auch die Approbation im Auslande berechtigt nicht zur Führung des Titels „Zahnarzt". Doch liegen mehrfache Reichsgerichtsurteile vor, die die Bezeichnung „im Auslande approbierter Zahnarzt" (in Amerika, Ungarn, usw.) als zulässig erklären, weil das Publikum schon bei geringer Aufmerksamkeit entnehmen könne, es handle sich nicht um einen im Inlande approbierten Arzt. Wenn man aber den Sinn der Approbation recht versteht, so ist der Titel „Zahnarzt" sozusagen ein gesetzlich geschützter Name, der nur auf Grund inländischer Approbation geführt werden darf. Denn man kann nicht verlangen, daß die Allgemeinheit über die Unterschiede der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung unterrichtet ist, die die Approbation in den verschiedenen Staaten der Welt voraussetzt. Es wäre zu verlangen, daß solche irreführenden Bezeichnungen vom Staate durch Gesetz unterbunden würden, daß es eben nur rechtmäßig im Inlande Approbierte oder Techniker gibt.

Abgesehen von der Kurierfreiheit wäre auch auf dem Gebiete der Führung von eigentlich unberechtigten Titeln, die sich Zahntechniker zur bewußten Irreführung der Allgemeinheit zulegen, gesetzliche Regelung und für die Allgemeinheit eindeutige Scheidung von Approbierten und Nichtapprobierten dringend erwünscht. Strafbar sind zwar nach § 147,3 R. G. W. O. Titel wie „Hofzahnarzt" bei sogenannten „Dentisten" und Zahntechnikern — der Titel „Hofzahnarzt" verstößt bei Zahnärzten übrigens gegen die Standessitten und ist als unstandesgemäße Reklame zu betrachten — oder „Zahnarzt" bei ausländischer Approbation selbst mit Landes- oder Universitätsangabe ohne staatliche Genehmigung. Verboten ist auch z. B. „Zahnartist" und die Abkürzung dieses Wortes „Zahnart.", auch der „Dr. of Dental Surgery" ohne Zahntechnikerbezeichnung, und es darf im letzteren Falle auch nicht übersetzt werden, da die Erwerbung dieses Titels keine Uebereinstimmung mit der Erreichung des Doktortitels an deutschen Universitäten besitzt, sondern nur von sogenannten Doktorinstituten oder nicht gleichwertigen meist amerikanischen Universitäten verliehen werden, die oft nicht im Wert einer höheren deutschen Lehranstalt gleichkommen. Straflos sind eine Reihe verlockend schöner Bezeichnungen, wie Zahntechniker, Zahnkünstler, zahntechnisches und zahnkünstliches Atelier, Atelier für künstliche Zähne, „Zahnziehen, Reinigen, Plombieren, Umarbeitung schlecht sitzender Gebisse", Institut für Zahnleidende, ferner die schon erwähnten Doktortitel in Originalform und -sprache und vor allem der Titel „Dentist".

Bei allen vorerwähnten Bezeichnungen mag vielleicht die Allgemeinheit erkennen können, daß es sich um Zahntechniker, also nicht wissenschaftlich und praktisch vorgebildete Zahnbehandler, handelt. Wogegen aber die deutsche Zahnärzteschaft mit Recht ankämpft, ist der Titel „Dentist", dem oft ein „staatl. geprüft" ungestraft vorweg gesetzt werden darf. „Dentist" bedeutet in den romanischen und angelsächsischen Sprachen „Zahnarzt". So wurde während der Besetzung des Rheinlandes den Besatzungstruppen wegen irgendwelcher Vorkommnisse die Inanspruchnahme der Dentisten verboten, wovon natür-

lich auch die Zahnärzte betroffen wurden, weil die Besatzungsbehörden dem Wortlaut einen Unterschied zwischen Zahnarzt und Dentist nicht entnehmen konnten. Aber auch die Allgemeinheit unseres Volkes weiß die Bezeichnungen nicht zu scheiden, da sie das Fremdwort nicht zu übersetzen vermag, und die es übersetzen können, werden erst recht keinen Unterschied finden. Wie oft geschieht es, daß Patienten auch bei einem „Zahnarzt" in Behandlung waren, der sich schließlich als „Zahntechniker" herausstellt. Besonders irreführend und die Tatsachen verdunkelnd ist der Vorsatz „staatl. geprüft". Die sogenannte „staatliche Prüfung" für Zahntechniker ist eine Zweck- oder Notprüfung für Kassenbehandlung, keine Berufsprüfung. Die Prüfung wird nicht von einem vom Staate berufenen wissenschaftlichen Prüfungsausschuß vorgenommen, sondern von einer vom Bezirksamt oder der Krankenkassenaufsichtsbehörde berufenen Kommision unter Vorsitz eines Zahnarztes, als für das Fach zur Beurteilung der Notprüfung zuständig.

Zahnärztliches Vereinswesen:

Die größte und bedeutendste Standesorganisation der deutschen Zahnärzte ist der Reichsverband der Zahnärzte Deutschlands. Er ist hervorgegangen aus dem 1910 gegründeten wirtschaftlichen Verband deutscher Zahnärzte. Neben ihm bestehen noch Grüppchen die durch ihre Außenseitertätigkeit nur den Kampf der Zahnärzteschaft gegen die bestehende Rechtsnot erschweren. Gesetzmäßig sind an Organisationen in den einzelnen deutschen Ländern Zahnärztekammern geschaffen. Die Standesvereine sind nach einem Reichsgerichtsurteil vom Jahre 1913 als Idealvereine bezeichnet worden, die durch Eintragung in das Vereinsregister nach § 21 B. G. B. Rechtsfähigkeit erlangen können. Diese zahnärztlichen Standesvereine haben die Aufgabe, wirtschaftliche Interessen aller deutschen Zahnärzte gegen Regierung und Krankenkassen zu vertreten. Ihr Zweck ist also nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern sie wollen eine Vermittler- und Kontrolltätigkeit entwickeln ohne Entschädigung von den Mitgliedern oder den Krankenkassen.

Der Zahnarzt als Sachverständiger und Zeuge:

Ein Zahnarzt kann in einem Zivilprozeß als Zeuge oder als Sachverständiger oder auch als beides zugleich vernommen werden. Er ist verpflichtet und kann nach §§ 407 und 409 Z.P.O. gezwungen werden, auf Ersuchen des Gerichtes Gutachten abzugeben. Nur auf Antrag kann nach § 408 Z.P.O. das Gericht ihn von seiner Gutachtertätigkeit, z. B. wegen Krankheit oder Arbeitsüberlastung, entbinden. In Strafprozessen muß er aussagen; es sei denn, er macht sein Zeugnisverweigerungsrecht geltend. Als Zeuge hat der Zahnarzt nur über seine Wahrnehmungen zu berichten, also einen ausführlichen Krankheitsbericht zu geben. Er ist aber Zeuge und Sachverständiger zugleich, wenn außerdem noch eine eingehende wissenschaftliche Begründung seiner Wahrnehmungen mit Anführung einzelner Erwägungen, die den Sachverständigen zu seinem Resultat geführt haben, gefordert wird, z. B. über Art, Ursachen und Folgen der Krankheit und Erwerbsfähigkeit des Patienten. Nach § 392 Z. P. O. wird nach Abgabe und Protokollierung der Aussage der Zeugeneid und nach Abgabe des Gutachtens der Sachverständigeneid geleistet. Mündliche Gutachten

sind im Zivilprozeßverfahren zu Protokoll zu geben. Ein Zahnarzt kann auch als vereidigter Sachverständiger in Fachangelegenheiten bei Gericht eingetragen sein. Besonders werden letztere herangezogen, wenn die Parteien sich auf bestimmte andere Sachverständige nicht einigen können. Aber auch ihr Gutachten ist für das Gericht nicht bindend. Zeigt sich ein Sachverständiger gegen eine Partei voreingenommen oder feindlich, so kann er wegen Befangenheit abgelehnt werden. Der Zahnarzt ist als Zeuge und Sachverständiger nach § 383 Z. P. O. und § 408 zur Zeugnisverweigerung berechtigt, wenn er Gefahr laufen würde, dadurch Vermögensschaden, Unehre oder strafrechtliche Verfolgung zu erleiden. Im großen Ganzen wird das Gericht die Entscheidung über Aussage und Nichtaussage in das pflichtgemäße Ermessen des Zahnarztes stellen. Wird der Zahnarzt vom Patienten von der Schweigepflicht entbunden, dann muß er aussagen. Als Zeugengebühren hat der Zahnarzt nur Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrgeld und bei größerer Reise Aufenthaltskosten am Orte der Vernehmung nach § 401 Z. P. O. zu beanspruchen. Nach § 413 Z. P. O. erhält der Zahnarzt als Sachverständiger für sein Gutachten eine angemessene Vergütung. Nun sind die Gerichte nicht einheitlicher Meinung gewesen, wann Sachverständigen- und wann Zeugengebühr zu beanspruchen ist. Nach § 85 St. P. O. gelten sogenannte sachverständige Zeugen nicht als Sachverständige, sondern nur als Zeugen. Wird der Zahnarzt jedoch zuerst als Zeuge vernommen und dann eine gutachtliche Aeußerung von ihm verlangt, so kann er eine Sachverständigengebühr beanspruchen. Interessant ist, daß die Abschrift einer Krankengeschichte nach einem Gerichtsbeschluß dann als Gutachten zu werten ist, wenn sie ihrem Inhalt nach ein ausführliches, wissenschaftlich begründetes Urteil enthält.

Die zivilrechtliche Stellung des Zahnarztes:

Der Zahnarzt haftet seinem Patienten oder dessen gesetzlichem Vertreter auf Grund des mit ihnen geschlossenen Dienst- oder Werkvertrages für jede Verletzung der Vertragspflicht. Der Vertragsabschluß kann mündlich z. B. auch durch jede Bestellung, ferner telefonisch und schriftlich erfolgen. Begibt sich der Zahnarzt zu dem Patienten, so gilt dies schon als stillschweigende Annahme seiner Dienste. Auftraggeber braucht nicht immer der Kranke selbst zu sein, es kann diesen der Dienstherr, ein Verwandter, die Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft und auch eine Behörde darstellen. Der Auftraggeber haftet natürlich für die Bezahlung. Betont der Bote jedoch ausdrücklich, er komme im Auftrage des Kranken, so haftet der Kranke selbst als Auftraggeber. Erscheint ein Fremder bei plötzlichen Krankheits- oder Unglücksfällen, um einen Zahnarzt zu Hilfe zu holen, z. B. zu Schienungen und Notverbänden bei Kieferbrüchen usw., mit der ausdrücklichen Absicht, eine Zahlungspflicht nicht zu übernehmen, sozusagen als „Geschäftsführer ohne Auftrag", so ist der Kranke zur Zahlung verpflichtet.

Minderjährige können ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Bestellungen übermitteln, aber nichts beim Zahnarzt für sich selbst bestellen. Nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters genügt aber im allgemeinen. Bereichert sich ein Minderjähriger ohne Rechtsgrund oder durch Betrug, so sind Schadenersatzansprüche gegenüber dem gesetzlichen Vertreter geltend zu machen.

Dienstvertrag:

Als Dienstleistungen des Zahnarztes kommen zunächst einmal alle rein ärztlichen Verrichtungen in Frage und zwar ärztliche Beratung, Untersuchung und Behandlung, bestehend aus innerer und operativer Behandlung. Für derartige Leistungen sind die Vorschriften über den Dienstvertrag anzuwenden und zwar § 611 ff. B. G. B. (Bürgerliches Gesetzbuch). Soweit es sich um Geschäftsbesorgung handelt, ist § 675 B. G. B. in Anspruch zu nehmen. Nach § 613 B. G. B. ist der Zahnarzt zur Dienstleistung in eigener Person verpflichtet. Der Patient braucht sich nicht an andere Zahnärzte, Vertreter oder Assistenten überweisen zu lassen, wenn er zu ihrer Person oder ihren Kenntnissen kein Zutrauen hat. Ueberweisung ist aber allgemein Sitte und man glaubt, damit dem Willen des Patienten zu entsprechen. Allerdings darf der Zahnarzt in keinem Falle den Patienten diesbezüglich im Zweifel lassen.

Bei Ausführung der ärztlichen Dienste wird der Zahnarzt jede nur mögliche Sorgfalt beobachten, wie er ja dazu nach § 276 B. G. B. verpflichtet ist, da die Gesundheit des Patienten ein kostbares Gut ist. Daher ist er bei fahrlässiger Unterlassung und unvorsichtiger Behandlung, den Regeln zahnärztlicher Kunst und Wissenschaft widersprechend, zum Schadenersatz verpflichtet oder kann sich auch strafrechtlicher Verfolgung aussetzen. Daher wird der Zahnarzt auch nur zuverlässige approbierte Assistenten und Vertreter wählen nach gewissenhafter Erkundigung vor ihrer Anstellung. Denn zunächst haftet nach § 278 B. G. B. der Zahnarzt für das Verschulden seiner Assistenten und Vertreter, da er den Vertrag in seinem Namen mit dem Patienten abgeschlossen hat. Es sei denn, daß eine besondere Vereinbarung mit dem Patienten diese Haftung ausschließt.

Der Zahnarzt ist verpflichtet, soweit es in seinen Kräften steht, nur neueste Heilmittel und Behandlungsarten anzuwenden, wenn er von ihren Vorzügen überzeugt ist. Ein zweifelhaftes Experimentieren am Patienten soll der Zahnarzt besser unterlassen, auch wenn er den Kranken auf die möglichen Folgeschäden hingewiesen und seine Einwilligung trotzdem erhalten hat. Dieser Punkt ist in der Gerichtspraxis noch strittig. Allerdings bestehen zwei Reichsgerichtsurteile dahingehend, der Zahnarzt sei kraft seines Berufes bei der Behandlung seiner Patienten verpflichtet, Verstöße gegen die Grundsätze der medizinischen Wissenschaft, also Kunstfehler, zu vermeiden. Und er haftet nach § 823,1 B. G. B. vom Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung dem Patienten, wenn er dessen Leben, Gesundheit oder Körper widerrechtlich verletzt. Widerrechtlichkeit und Haftbarkeit des Zahnarztes nach § 823 B. G. B. fielen dann weg, wenn der Zahnarzt die Einwilligung zur Verletzung vom Patienten oder seinem gesetzlichen Vertreter erhalten hätte.

Auskunftspflicht und Berufsgeheimnis:

Nach §§ 666 und 675 B. G. B. besteht zivilrechtlich eine Auskunftspflicht gegenüber dem Auftraggeber — Behörde, Kasse oder Versicherung — über Art, Dauer und Ursache des Leidens, da ja der Patient in fremdem Auftrage die Untersuchung duldet. Verweigerung oder falsche Auskunft macht in diesem Falle schadenersatzpflichtig. Sonst ist, wie schon früher erwähnt, Verletzung des Berufsgeheimnisses ein Grund für Schadenersatz oder gerichtliche Strafe, aber auch zu fristloser Kündigung bestehender Anstellungsverträge und Aufträge.

Vertragskündigung:

Aus dem Vertrauensverhältnis des Patienten zum Zahnarzt ergibt sich nach § 627 B. G. B., daß der Dienstvertrag vom Patienten jederzeit widerrufen werden kann. Für Zahnärzte in privaten oder amtlichen Stellungen, ausgenommen Universitätsprofessoren, ist beachtenswert, daß ihnen nach § 626 B. G. B. vor der Zeit gekündigt werden kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, z. B. grobe Ehrverletzung, grobe Fahrlässigkeit, Vertrauensbruch. Anfechtungen gegen den Erfolg bei rein ärztlichen Leistungen des Zahnarztes sind nicht statthaft, wenn die Behandlung nach den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft erfolgt ist.

Werkvertrag:

Die vorhergehenden Ausführungen bezogen sich nur auf die rein ärztliche Tätigkeit des Zahnarztes, und sie fallen unter den Gesichtspunkt des Dienstvertrages. Soweit es sich aber um technische Leistungen handelt, kommen für sie die Bedingungen des Werkvertrages in Frage. Zu diesen Leistungen gehört Zahn-, Platten- und Kieferersatz und orthodontische Apparate. Während beim Dienstvertrage nur die Tätigkeit an sich bezahlt wird, sieht der Werkvertrag nach § 631 B. G. B. einen bestimmten Preis für ein bestimmtes Arbeitsresultat vor.

Wenn die fertiggestellte Arbeit abgenommen werden soll, muß sie nach § 633 B. G. B. alle vereinbarten Eigenschaften aufweisen und fehlerfrei sein. Einwand gegen irgendwelche Mängel des Gegenstandes hat der Auftraggeber sofort bei der Abnahme geltend zu machen. Nimmt er trotz Feststellung von Fehlern die Arbeit ab, so liegt nach § 640 B. G. B. eine stillschweigende Genehmigung der Arbeit vor, und nach sechs Monaten tritt Verjährung ein; es sei denn, der Patient hat sich alle Rechte wegen der Mängel bei der Abnahme vorbehalten. Es kann natürlich auch eine längere oder kürzere Verjährung vereinbart werden.

Hat der Besteller den Fehler erkannt, so braucht er den Gegenstand nicht abzunehmen und kann die Klage des Zahnarztes auf Bezahlung abwarten. Er kann aber auch Beseitigung des Mangels innerhalb einer gesetzten Frist vom Zahnarzt verlangen und im Weigerungsfalle den Fehler anderwärts beseitigen lassen und endlich nach § 633,2 und 633,3 B. G. B. auf Kostenersatz klagen. Es besteht aber auch noch die Möglichkeit, der Patient behält den Gegenstand und macht Preisminderung geltend oder tritt nach § 634 B. G. B. vom Vertrage zurück. Schadenersatzpflichtig ist also der Zahnarzt nur, wenn er die Regeln der Kunst nicht beachtet hat, und die Arbeit die besonders vereinbarten Eigenschaften nicht besitzt, auch z. B. wegen verspäteter Lieferung. Wenn es nicht vorher besonders abgemacht ist, braucht der Zahnarzt nicht selbst die Arbeit auszuführen. Er kann mit den technischen Vorbereitungen am Patienten seinen approbierten Assistenten oder Vertreter und zur rein manuellen Fertigstellung einen Zahntechniker beauftragen. Selbstverständlich haftet nach § 278 B. G. B. der Zahnarzt als Lieferant für alle Fehler seiner Beauftragten gegenüber dem Patienten. Verzögert sich aus irgend einem Grunde die Fertigstellung, so kann der Besteller eine Nachfrist stellen. Bereitet der Besteller selbst Hindernisse und erscheint nicht zu den festgesetzten vorbereitenden Sitzungen, so kann der Zahnarzt wegen Verzuges gegen den Patienten klagen und auf Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz bestehen.

Der Zahnarzt ist bei technischen Arbeiten berechtigt, eine Anzahlung für Auslagen zu verlangen. Natürlich hat der Zahnarzt Zurückbehaltungsrecht des Gegenstandes bis zur völligen Begleichung der Schuld. Ein endgültig eingesetzter Ersatz gilt als Teil des Körpers, und jede Beschlagnahme gegen den Willen des Patienten wäre eine strafbare Handlung, wie schon an anderer Stelle berichtet. Der Werkvertrag kann natürlich jederzeit vor Fertigstellung der Arbeit gekündigt werden, aber der Patient muß nach § 649 B. G. B. den vollen vereinbarten Preis bezahlen abzüglich der weiteren ersparten Auslagen des Zahnarztes.

Unerlaubte Handlung:

Neben dem mit dem Patienten geschlossenen Dienst- oder Werkvertrage haftet der Zahnarzt auch vom Gesichtspunkte der „unerlaubten Handlung". Hierfür kommen die §§ 823, 1 und 826 B. G. B. in Frage. § 823, 1 B. G. B. sagt, „Wer vorsätzlich oder fahrläßig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet." Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. § 826, B. G. B. besagt, „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet." Besteht natürlich öffentliches Interesse an einem Falle von fahrlässiger Körperverletzung, so wird der Staatsanwalt die Sache in die Hand nehmen, und es tritt Strafverfolgung ein. Zivilrechtlich ist der Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung dort zu berücksichtigen, wo kein direkter Dienst- oder Werkvertrag besteht. So haften z. B. approbierte Assistenten und Vertreter aus diesem Grunde für Verschulden, wie Gesundheitsschädigungen und Vermögensschädigungen durch Verletzung der Schweigepflicht und unlauteren Wettbewerb, dem Patienten gegenüber. Natürlich muß auch der Zahnarzt nach § 278 B. G. B. ohne eigenes Verschulden für Verfehlungen seiner Assistenten aufkommen, wie schon erwähnt. Gegen Kassen- und Schulzahnkliniken wird der Klage nur auf Grund des § 831 B. G. B. stattgegeben, wenn in der Anweisung und Auswahl der Behandelnden Zahnärzte nicht mit der gewöhnlich erforderlichen Sorgfalt verfahren wurde. In diesen Fällen wird wohl fast immer der schuldige Zahnarzt zu haften haben, vorausgesetzt natürlich, daß das Zeugnis des Kausalzusammenhanges erbracht ist. Der Schadenersatz wird bei Tötung in Beerdigungskosten und Erhaltung der Hinterbliebenen bestehen, ferner sonst in Ersatz des Verdienstes infolge Arbeitsausfalles, in Rente oder Schmerzensgeld.

Mitschuld des Verletzten:

Mitschuld des Verletzten kann geltend gemacht werden, wenn dieser von sich aus zahnärztlich angeordnete Vorsichtsmaßregeln außer Acht gelassen hat. In diesem Falle wird nur bis zu $^2/_3$ des Schadenersatzes erkannt. Ueberwiegt die Schuld des Patienten nach § 254 B. G. B., oder besteht ein deutlicher Mangel im Kausalzusammenhang, so kann die Schadenersatzklage ganz hinfällig werden. Aber schon die hohe Wahrscheinlichkeit, der Schaden beruhe auf einem Fehler des Zahnarztes, macht ihn ersatzpflichtig. Auch wenn der Patient in den Eingriff eingewilligt hat, deckt diese Einwilligung den Zahnarzt

nicht, wenn er einen Kunstfehler begeht. Er hat vom Patienten nur den Auftrag und selbst die Pflicht, nach bestem Wissen und genauer Prüfung alle Möglichkeiten der modernen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden heranzuziehen und als wirksam bekannte Mittel anzuwenden.

Nach § 852 B. G. B. besteht eine Verjährungsfrist aus unerlaubten Handlungen etwa zwischen drei bis dreißig Jahren, Schadenersatzpflicht bei Dienstvertrag dreißig Jahre, bei Werkvertrag, wie schon erwähnt, etwa sechs Monate.

Nach einem Kammergerichts- und Reichsgerichtsurteil haftet der Zahnarzt zivilrechtlich für im Vorraum seines Sprechzimmers abhanden gekommene Kleidungsstücke eines Patienten nicht, da nach § 688 B. G. B. ein Verwahrungsvertrag zwischen Zahnarzt und Patienten nicht besteht. Daß im Vorraum eine Kleiderablage vorhanden ist und das öffnende Mädchen zur Hilfeleistung beim Ablegen angewiesen ist, rechtfertigt die Annahme eines solchen Vertrages nicht. Daß die Sicherung der Kleidungsstücke andererseits mit eine Verpflichtung aus dem Dienstvertrage sei, ist vom Reichsgericht entschieden abgelehnt worden. Anders liegt natürlich der Fall, wenn der Arzt zu Untersuchungszwecken den Patienten auffordert, seine Kleider im Vorraum unterzubringen.

Strafrechtliche Haftung:

Nach § 144 R. G. W. O. besteht für den Zahnarzt kein Kurierzwang. Bei allgemeiner Not und Gefahr oder bei Unglücksfällen ist es nach § 360, 10 Strafgesetzbuch (St. G. B.) Bürgerpflicht, auf Anordnung der Behörden Hilfe zu leisten, und man wird im Weigerungsfalle bestraft. Sonst kann der Zahnarzt den Antrag des Patienten auf zahnärztliche Behandluug von Bedingungen abhängig machen. Die Standespflicht schreibt aber vor, bei Lebensgefahr ärztliche Hilfe nicht zu verweigern. Unter eigener Lebensgefahr braucht die Behandlung nicht übernommen zu werden.

Der Strafe der fahrlässigen Tötung setzt sich nach § 222 St. G. B. der Zahnarzt aus, der die gebotene Sorgfalt, die sein Beruf oder Amt von ihm fordert, außer Acht läßt. Die Anwendung dieses Paragraphen erstreckt sich besonders auf Narkosen. Für die Verurteilung ist aber ein feststehender Kausalzusammenhang Voraussetzung. Tod durch nicht erkennbare körperliche Schwächen und Fehler des Patienten können dem Zahnarzt natürlich nicht zur Last gelegt werden.

Fahrlässige Körperverletzung liegt vor, wenn die Gesundheitsschädigung des Patienten in ihrer Ursache auf eine ungenügende Beachtung der Regeln zahnärztlicher Kunst und Wissenschaft nachweisbar zurückzuführen ist. Fahrlässige Körperverletzung wird bedingt z. B. durch Außerachtlassen nötiger hygienischer Vorsichtsmaßregeln in der Praxis, ungenügende Untersuchung der Krankheitsursache, Ausziehen gesunder Zähne anstatt kranker, Schädigungen bei Anwendung von Röntgenstrahlen zu Heil- oder diagnostischen Zwecken, oder auch Nichtanwendung schmerzstillender Mittel. Nicht nur vom Verletzten, sondern auch vom Staatsanwalt aus kann im öffentlichen Interesse Strafantrag nach § 232 St. G. B. erfolgen. Außerdem kann vom Verletzten nach § 321 St. G. B. eine Buße beantragt werden. Dieses Verfahren schließt aber Entschädigungsansprüche

auf dem Wege des Zivilprozeßverfahrens aus. Erwähnenswert ist ein Reichsgerichtsurteil, wonach bei fahrlässiger Tötung neben der schuldigen Hilfsperson auch der Arzt mithaftet. Ein Arzt verwandte zur Desinfektion gegen seine sonstige Gewohnheit Hg-Oxyzyanatpastillen. Die schwerhörige Hebamme, die sonst gewohnt war, rote Sublimatpastillen zur Desinfektton zu erhalten, gab in gutem Glauben das neue Mittel aus Unkenntnis als Wehenmittel der Patientin zum Trinken, da sie vom Arzte nicht aufgeklärt war. Die Patientin starb an Hg-Vergiftung. Der Arzt und die Hebamme wurden wegen fahrlässiger Tötung bestraft. Er durfte nach der Ansicht der Gerichte das stark giftige Mittel nicht ohne besonderen Hinweis und Aufklärung aus seinen Händen geben.

Hat der Zahnarzt die Behandlung übernommen, also mit dem Kranken den Vertrag geschlossen, so ist er rechtlich verpflichtet, ihn auch zu erfüllen. So müßte bei einem Zahnärztestreik z. B. der Zahnarzt alte Behandlungen zu Ende führen, brauchte aber neue nicht zu übernehmen. Würde er in Behandlung befindliche Patienten im Stiche lassen, so würde er strafrechtlich nach § 221 St. G. B. für den durch Unterlassung herbeigeführten Erfolg als vorsätzliche Handlung einzustehen haben.

Zu jedem ärztlichen oder zahnärztlichen Eingriff bedarf es der Einwilligung des Patienten. Der Zahnarzt darf keinem Kranken gegen seinen Willen helfen. Jede vor dem Gesetz mündige Person hat kraft ihrer persönlichen Freiheit selbst darüber zu bestimmen; es sei denn, daß besondere Gesetze bestehen, z. B. zur Bekämpfung von Seuchen usw. oder besondere Bestimmungen für Militär-, Gefängnis- und Schulzahnärzte. Soweit möglich wird also der Zahnarzt sich in allen Fällen die Einwilligung holen.

In dringenden Fällen von Nothilfe zur Erhaltung des Lebens oder Abwendung erheblicher Gesundheitsschädigungen kann der Zahnarzt als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln z. B. bei Bewußtlosen und Gelähmten, bei Anlage von Notverbänden oder Kieferschienungen. Das Reichsgericht sieht strafrechtlich in einem operativen Eingriff ohne Einwilligung des Patienten bisher noch vorsätzliche Körperverletzung. Nach dem neuen Strafgesetzentwurf (St. G. E.) § 263 gilt der ärztliche Eingriff auch ohne Einwilligung des Patienten nicht mehr als vorsätzliche Körperverletzung, sofern er sachgemäß ausgeführt ist. Begibt sich ein Patient in ein Krankenhaus, so gibt er stillschweigend seine Einwilligung in die dortige Behandlung. Operationen bedürfen einer besonderen Ermächtigung. Besonders bei Minderjährigen ist die Einholung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters wichtig. Gesetzliche Vertreter sind Eltern, Vater, Mutter oder Vormund. Das Reichsgericht vertritt entschieden den Standpunkt der strafrechtlichen Verantwortung des Zahnarztes für eigenmächtig vorgenommene operative Eingriffe an Minderjährigen. Der Hinweis des minderjährigen Patienten auf das Einverständnis seines rechtlichen Vertreters genügt gewöhnlich. In Zweifelsfällen ist aber eine vorher eingeholte Erklärung ratsam. Es ist Verkehrssitte, daß man bei einfachen Zahnextraktionen eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters voraussetzt. Allerdings deckt bei unangenehmen Komplikationen aus dem einfachen Eingriff der Hinweis auf die Verkehrssitte die unbefugte Handlung des Zahnarztes nicht.

Nach § 223 St. G. B. wird jeder, der vorsätzlich einen anderen mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wegen Körperverletzung bestraft. Ein Eingriff zu Heilzwecken kann eigentlich, wie es ja im

neuen St. G. E. vorgesehen ist, nicht als Mißhandlung betrachtet werden. Ein Zahnarzt wird bei der Behandlung natürlich niemals den Vorsatz haben, einen Patienten zu mißhandeln; es kann doch höchstens nur fahrlässige Körperverletzung in Frage kommen. Eine Fahrlässigkeit ist es aber schon, den Patienten nicht nach seiner Einwilligung zu fragen. Die Einwilligung des Patienten gibt dem Zahnarzt natürlich auch andererseits nicht das Recht zu unbegrenzten Eingriffen über das seiner Ueberzeugung nach gewöhnliche Maß hinaus. Er darf auch nicht auf Verlangen des Patienten eine Reihe gesunder, aber unschöner Zähne extrahieren, wenn eine andere Möglichkeit der Erhaltung besteht. Ob trotz Einwilligung des Patienten bei späterer Klage ein Kunstfehler vorliegt, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein.

Kunstfehler:

Kunstfehler sind Verstöße gegen die Grundbegriffe der allgemeinen medizinischen und zahnärztlichen Wissenschaft oder Fahrlässigkeit bei der Behandlung eines Patienten. Von „Kunstfehlern" kann man eigentlich nur bei approbierten Medizinalpersonen sprechen. Den vielen unberufenen, nicht approbierten Personen, die sich in Deutschland mit der Zahnheilkunde gewerbsmäßig beschäftigen, können natürlich nicht auf Grund eines nicht vorhandenen Bildungsganges die Ergebnisse der wissenschaftlichen Zahnheilkunde geläufig sein. Sie können also auch keine Kunstfehler begehen. Trotzdem werden sie wie approbierte Zahnärzte vielfach strafrechtlich behandelt, weil ihnen der Staat auf Grund der Gewerbefreiheit eine gewisse Summe zahnärztlicher Fähigkeiten zuerkennt. Aber die Gefahr ist bei den Kurpfuschern eine viel geringere, wegen Kunstfehlern verurteilt zu werden, als bei den approbierten Vertretern der Heilkunde. Nur wegen des Vorwurfes der Verschleppung und daher fahrlässigen Körperverletzung droht dem Kurpfuscher schneller Gefahr bei komplizierten Behandlungen, da er kein Wissen entfalten und den Fall nicht mit den verschiedensten Mitteln behandeln kann. Dem Zahntechniker sind doch nur handwerksmäßig erlernte Handgriffe am Patienten geläufig ohne jede wissenschaftliche Erkenntnis der Vorgänge und medizinische Grundlage. Verschwindende Ausnahmen genial veranlagter Personen bestätigen natürlich hier wie überall nur die Regel.

Berufsgeheimnis:

Nach § 300 St. G. B. können Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Rechtsanwälte sowie ihre Helfer bei unbefugter Offenbarung eines Privatgeheimnisses neben der Zivilklage auch strafrechtlich auf Antrag verfolgt werden. Danach sind also auch Helferinnen bei Zahnärzten, die doch gewöhnlich keine Fachvorbildung haben, zum Schweigen verpflichtet. Jedoch fallen nicht approbierte Personen oder sogenannte „im Auslande Approbierte", z. B. die gewerbsmäßig Zahnbehandlung ausführenden Techniker nicht unter diese Paragraphen.

Privatgeheimnisse brauchen nicht besondere vertrauliche Mitteilungen zu sein. Jede Feststellung z. B. syphilitische Infektion, falsches Gebiß usw., die der Zahnarzt bei der Untersuchung macht, hat als Privatgeheimnis zu gelten. Er darf es weder auf Befragen preisgeben, noch eine Vermutung bekräftigen. Bei Prozessen wegen außenstehender Honorarforderungen, darf er nur das durchaus Notwendige von der Behandlung aussagen und muß Krankheitsursachen

verschweigen, wenn dies im Interesse des Patienten liegt. Unbefugte Mitteilungen über einen Patienten an Kollegen sind auch nicht statthaft. Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Besprechungen interessanter Fälle sind natürlich erlaubt, wenn die Person nicht namentlich angeführt ist, und man auch nicht aus Andeutungen auf sie schließen kann. Auch bei unentgeltlicher poliklinischer Behandlung besteht Schweigepflicht. Mitteilungen können natürlich auch erlaubt sein, soweit öffentliches und privates Interesse es erfordern. Nach § 139 St. G. B. sind Aerzte und Zahnärzte zur Anzeige bevorstehender Verbrechen verpflichtet, wenn sie in ihrer Praxis zufällig davon erfuhren. Beobachtung des Berufsgeheimnisses Auftraggebern gegenüber in zivilrechtlicher Hinsicht ist schon oben unter diesem Abschnitt behandelt worden.

Nach einem Reichsgerichtsentscheid entkleidet natürlich die ausdrückliche Erlaubnis des Patienten den Zahnarzt vom Stillschweigen. Es genügt, wenn ein Patient seinen Zahnarzt als Zeugen anführt, um darin für diesen eine Erlaubnis zur Aussage zu erblicken. Sind Auftraggeber und Patient verschiedene Personen, so müssen beide, da sie ja beide in gleicher Weise Wert auf Stillschweigen legen können, den Zahnarzt von seiner Schweigepflicht entheben. Auch der Tod des einen oder anderen ändert die Sachlage nicht; denn die Erben haben kein Recht, die Schweigepflicht in Sachen des Erblassers als beendigt zu erklären. Das Reichsgericht hat auch dahin entschieden, daß das Berufsgeheimnis, um andere z. B. vor Ansteckungsgefahr zu warnen, nicht gebrochen werden darf; es sei denn, daß die Wahrnehmung berechtigter öffentlicher und privater Interessen es erfordert. Allerdings ist eigentlich der behandelnde Zahnarzt auf Grund seines Vertragsverhältnisses zu einem Patienten B gezwungen, diesen B zu warnen und das Berufsgeheimnis gegenüber A zu verletzen, z. B. wegen syphilitischer Ansteckungsgefahr. In einem derartigen Falle erfolgte Freispruch durch das Reichsgericht.

Nicht strafbar ist fahrlässige Verletzung des Berufsgeheimnisses z. B. durch ungenügende Verwahrung und unbefugte Einsicht in Aufzeichnungen. Hat z. B. ein Zahnarzt im guten Glauben, er müsse jemanden warnen usw., ein Geheimnis preisgegeben, so kann, wenn der Irrtum entschuldbar ist, von der Strafverfolgung abgesehen werden. Daß anstatt des Strafverfahrens auch Schadenersatzklage im Zivilprozeßverfahren erhoben werden kann, ist wohl bisher genug betont worden.

Amtliche Atteste und Gutachten im St. G. B.:

Nach § 278 St G. B. machen sich approbierte Medizinalpersonen, die ein falsches Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen, also vorsätzlich, ausstellen, strafbar. Es kann nach § 280 St. G. B. neben der Strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Nur Zahnärzten, also approbierten Medizinalpersonen, kommt das Recht zu, öffentlich glaubwürdige Atteste über den Gesundheitszustand von Personen für Behörden, Krankenkassen oder Versicherungsgesellschaften auszufertigen. Atteste nicht Approbierter, also Techniker und sogenannter „staatl. gepr. Dentisten", haben keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit, und diese Personen werden, wenn sie einen arztähnlichen Titel dabei verwenden, wegen Täuschung nach § 277 St. G. B.

mit Gefängnis bestraft. Eigentlich müßte auch der jeder Grundlage entbehrende Titel „Dentist" nach dem Gesetz strafbar sein. Wie aber in der Rechtspraxis in dieser Hinsicht verfahren wird, und wie lange schon die deutsche Zahnärzteschaft um Anerkennung eines also eigentlich gesetzlich begründeten Rechtes vergeblich kämpft, ist ja genugsam bekannt. Zu den Berufspflichten des Zahnarztes gehört es, Untersuchungen gewissenhaft auszuführen, wenn auch bloße Fahrlässigkeit nicht strafbar ist. Das an seine Untersuchung sich anschließende Gutachten muß wissenschaftlich begründet sein. Krankenscheine für Kassen gelten nach Reichsgerichtsurteil als Atteste.

Arzneien im St. G. B.

Nach § 367, 3 und § 367, 5 St. G. B. macht sich der Zahnarzt strafbar, der ohne besondere Befugnis Gift und Arznei zubereitet oder weiter abgibt. Nur wenn eine Apotheke in der Nähe nicht vorhanden ist, darf der Zahnarzt eine Hausapotheke für eigenen Bedarf und den seiner Patienten mit besonderer Erlaubnis halten.

Während der Approbierte auf Grund der Konkurrenzklausel wohl wegen unlauteren Wettbewerbes mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kommen kann, ist es wichtig, zu wissen, wann er in seinem und im öffentlichen Interesse gegen unlauteren Wettbewerb nicht Approbierter einzuschreiten hat. Der Zahnarzt kann auf Unterlassung dringen, wenn zu Zwecken des Wettbewerbes gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen vorgenommen oder unrichtige Angaben gemacht werden, oder gar der Anschein eines besonders günstigen Angebotes durch Bekanntmachungen hervorgerufen wird. Unlauteren Wettbewerb können darstellen falsche Angaben über den Erwerb ausländischer Approbationen an Titelaufschriften, ebenso Anpreisungen von Geheimmitteln. Als irreführende Ankündigungen und daher strafbaren unlauteren Wettbewerbs sind mehrfach vom Reichsgericht Anpreisungen wie „schmerzloses Zahnziehen" oder „Zahnziehen absolut schmerzlos" verurteilt worden. Da es kein „absolut schmerzloses Zahnziehen" bei örtlicher Betäubung aus wissenschaftlichen Gründen gibt, Narkosen aber vom Zahntechniker nicht ausgeführt werden dürfen noch können, so sind diese Ankündigungen geeignet, das Publikum irrezuführen. Aus diesem Grunde wurde nach einem Reichsgerichtsurteil ein sogenannter „Dentist", auf dessen Hausschild „schmerzloses Zahnziehen durch Anwendung von Lachgas" geschrieben stand, wegen unlauteren Wettbewerbes bestraft,

Zahnärztliche Honorarfragen:

Der Zahnarzt hat natürlich für in Ausübung seines Berufes geleistete Dienste Bezahlung zu beanspruchen, wenn er nicht diese durch irgendwelche Vereinbarungen vorher ausgeschlossen hat. Die Höhe der Gebühr wird zwischen der Höchst- und Mindestgrenze der Gebührenordnung zu wählen sein. Sie wird sich nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu richten haben. Die Höhe der Gebühr wird auch besonders nach den Schwierigkeiten und der Vermögenslage des Patienten zu bemessen sein. Auch der Stand und die Lebenshaltung wird zu berücksichtigen sein. Mindestsätze werden natürlich bei nachweisbar Unbemittelten in Frage kommen, was jederzeit aus Stand, Gehalt und Steuerfreiheit hervorgeht. Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen können auch die Mini-

malsätze beanspruchen, außer für besondere Leistungen. Hat ein vermögensloser Verletzter Haftpflichtanspruch gegen einen wohlhabenden Verletzer, so braucht der Zahnarzt für die Behandlungskosten nicht eine Minimaltaxe anzusetzen. Denn in diesem Falle sei nur der Ersatzanspruch des Verletzten nach einem Landesgerichtsurteil zu berücksichtigen, der nicht als Unbemittelter dem Arzt gegenüberstehe.

Vorherige Vereinbarung über höhere Gebührensätze ist natürlich zulässig. Die Güte der Behandlung muß selbstverständlich der Forderung entsprechen. Gegen Ueberforderungen schützt den Patienten § 315 B. G. B. In Zweifels- oder Streitfällen wird die zahnärztliche Gebührenordnung maßgebend sein. Diese gilt nur für Approbierte, nicht für Zahntechniker. Auch Spezialärzte und Autoritäten sind an die Gebührenordnung gebunden, wenn sie nicht besondere Vereinbarungen mit dem Patienten getroffen haben. Ihnen steht natürlich der höchste Satz der Taxe zu. Hat der Zahnarzt durch einen augenfälligen Aushang im Wartezimmer höhere Gebührensätze angekündigt, so kann dies als stillschweigende Vereinbarung gelten. Nach einem Reichsgerichtsurteil ist nachträgliche Erhöhung des Honorares unzulässig. Jeder Patient hat nach § 666 B. G. B. das Recht, eine spezifizierte Rechnung zu verlangen. Eine vorher nicht vereinbarte Pauschsumme braucht der Patient nicht zu berücksichtigen. Für eine als unentgeltlich angekündigte poliklinische Behandlung für Unbemittelte darf der Zahnarzt natürlich nachträglich kein Honorar fordern. Es sei denn, die Besucher sind bemittelt, und es ist nicht angekündigt, daß für alle ohne Unterschied unentgeltliche Behandlung vorgesehen ist.

Die Anfechtung der Anerkennung einer zahnärztlichen Liquidation wegen Irrtums muß sofort nach Erkenntnis des Anfechtungsgrundes erfolgen. Denn auch bei zahnärztlichen Forderungen kann der Einwand der Verjährung erhoben werden, auch wenn der Schuldner weiß, daß er den geforderten Betrag schuldig ist. Jede verjährte Forderung ist klagbar. Die Verjährung wird also zunächst von amtswegen nicht beachtet. Wird aber der Einwand der Verjährung erhoben, so wird die Klage abgewiesen. Hat die Bezahlung einer verjährten Schuld stattgefunden, so kann sie nach §§ 222 und 223 B. G. B. auch nicht z. B. wegen Irrtums in der Verjährung beanstandet werden. Zahnärztliche Honoraransprüche verjähren in zwei Jahren. Erst mit Schluß des Jahres, in dem die letzte Behandlung stattgefunden hat, beginnt die Verjährungsfrist. Nach § 202 B. G. B. läuft die Verjährungsfrist für rechtskräftig ausgeklagte Forderungen erst nach dreißig Jahren ab. Durch Uebersendung einer Rechnung, Mahnung oder Klageandrohung kann die Verjährung nicht unterbrochen werden, wohl aber durch Erhebung der Klage oder Zustellung eines gerichtlichen Zahlungsbefehles. Nach §§ 208 und 209 B. G. B. läuft nach einer solchen Unterbrechung die Verjährung von neuem. Wird das Honorar eingeklagt, so ist, wenn nichts besonderes vereinbart wurde, Erfüllungsort der Wohnsitz des Patienten, Zahlungsort der Wohnsitz des Arztes. Im Konkurs sind ärztliche Honorarforderungen bevorrechtigt, wenn sie aus Leistungen herrühren, die im letzten Jahre vor Eröffnung des Konkurses stattgefunden haben.

Durch die §§ 1360 und 1601 B. G. B. ist der Ehemann gesetzlich verpflichtet, Frau und Kinder zu erhalten. Bestellt er für diese zahnärztliche Behandlung, so ist er aus dem Dienst- oder Werkvertragsverhältnis zum Tragen der Kosten verpflichtet. Begibt sich seine Frau aber selbst in Behandlung, so treten nach § 1357 B. G. B. die

Bestimmungen über die Schlüsselgewalt der Frau in Anwendung. § 1357 B. G. B. lautet: „Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt." In den Wirkungskreis der Frau fällt also auch Bestellung zahnärztlicher Dienste für sich und ihre Kinder. Das Recht auf Anspruch notwendiger zahnärztlicher Dienste kann der Frau nicht entzogen werden. Der Mann haftet immer für Bezahlung, ganz gleich, ob er von dem Auftrag vorher wußte oder nicht. Gegen Mißbrauch der gesetzlichen Vollmacht seiner Ehefrau kann sich der Mann nur durch ganze oder teilweise Entziehung der Schlüsselgewalt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes schützen und muß möglichst dem Zahnarzt vorher diesbezügliche Mitteilung machen. Im allgemeinen wird von den Gerichten eine Mithaft der Ehefrau für Honorarschuld nicht angenommen; es sei denn, sie hat am Beginn der Behandlung erklärt, sie würde persönlich für das Honorar aufkommen, oder aus der Art ihrer Bestellung geht dies deutlich hervor. Wußte sie aber bereits vor der Behandlung, daß ihr Ehemann zahlungsunfähig ist, und hat dies dem Zahnarzt verschwiegen, so hat sie gegen Treu' und Glauben gehandelt und muß nach § 826 B. G. B. auf Grund ihrer eigenen arglistigen und gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungsweise die Vergütung tragen. Ebenso haftet nach § 1360 B. G. B. die Frau für zahnärztliche Honorarforderungen vom Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus der ungerechtfertigten Bereicherung, wenn sie ihren vermögenslosen oder erwerbsunfähigen Mann zu unterhalten hat. Für Zahnarztkosten haftet die von ihrem Ehemann getrennt lebende Frau selbst, da nach Ansicht der Gerichte die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft zur Voraussetzung habe. Ebermayer erwähnt ein Urteil des Landesgerichtes Magdeburg, das es als nicht mehr in den häuslichen Wirkungskreis der Frau gehörend bezeichnet, wenn diese wiederholt einen auswärtigen Zahnarzt konsultiert und und sich ein Gebiß in beträchtlicher Kostenhöhe ausbessern läßt. In diesem Falle sei die Frau persönlich zur Bezahlung verpflichtet. Vater, Mutter oder Vormund haften für die Behandlung Minderjähriger, wenn sie ihr vorher zugestimmt oder sie nachträglich genehmigt haben, nach § 1360 und § 1601 B. G. B. leistet ein Zahnarzt in Erwartung nachträglicher Genehmigung der Behandlung durch den gesetzlichen Vertreter zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit nötige Dienste an Minderjährigen, so hat er Anspruch auf Vergütung als Geschäftsführer ohne Auftrag nach § 679 und § 683 B. G. B. Bei unehelichen Kindern sind die Arztkosten in der Rente mit einbegriffen.

Behandelt ein Zahnarzt in dringenden Fällen Mitglieder einer Krankenkasse, ohne zu dieser im Vertragsverhältnis zu stehen, oder hat die Kasse, obwohl jedem Mitglied gesetzlich zahnärztliche Behandlung zusteht, dafür ungenügend gesorgt, so darf der Zahnarzt vom Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung der Kasse sein Anrecht auf Vergütung in Anspruch nehmen, wenn auch nur niedrigste Honorarsätze zulässig sind.

Steuerrecht:

Der Zahnarzt hat für sein Einkommen Einkommensteuer und Umsatzsteuer, ferner eventuell Vermögenssteuer und neuerdings auch

Gewerbesteuer zu entrichten. Unter Abzüge von der Einkommensteuer fallen nicht die Ansätze für Abnützung der bei Ausübung der Praxis gebrauchten Kraftwagen z. B. Autos mit fahrbarer Praxiseinrichtung in Gegenden ohne Zahnarzt. Ferner sind auch nicht abzüglich die Aufwendungen für Fachzeitschriften und wissenschaftliche Bücher. Als abzugsfähige Werbekosten gelten auch nicht Ausgaben für Fortbildungskurse und Beiträge zu Standesvereinen, weil letztere Aufwendungen nicht unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung zahnärztlichen Einkommens zu rechnen seien. Abzugsfähig sind Haftpflichtversicherungen, ferner Aufwendungen zur Neubeschaffung zahnärztlicher Instrumente.

Seit dem letzten Vierteljahr 1930 sind auch die freien Berufe im ganzen deutschen Reiche in die Gewerbesteuer einbezogen worden wegen der finanziellen Notlage des Staates. Die Gewerbesteuer soll wohl ihrem Charakter nach nicht das sein, was sie bezeichnet, sondern man kann sie wohl mit Rechtsanwalt Dr. Thiersch als rein persönliche Einkommensteuer auffassen. Thiersch äußert sich zu der Streitfrage dahin, die Gewerbesteuer sei eine direkte Steuer, in gewissem Sinne auch eine Einkommensteuer, da sie vom gewerblichen Einkommen erhoben werde. Die Einkommensteuer belastet das Reineinkommen, während die Gewerbesteuer nur von dem Ertrage des Gewerbebetriebes erhoben werde ohne Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Gewerbetreibenden. Die Anlage aber eines Gewerbebetriebes setze ein Betriebskapital voraus. Davon sei bei Angehörigen der freien Berufe nicht die Rede; denn ihr berufliches Einkommen beruhe auf ihrer persönlichen Arbeit. Auch das Reichsgericht hat dahin erkannt, daß die Ausübung der Heilkunde auf Grund staatlich erteilter Approbation kein gewerbliches Unternehmen sei, sondern ein Beruf, bei dem es sich in erster Linie nicht um den wirtschaftlichen Erwerb, sondern um die Betätigung geistiger Kräfte im Dienste des Gemeinwohles handeln soll. Dem entsprechen auch standesrechtliche Bestimmungen z. B. über Konkurrenzverbot, Standeswidrigkeit der Reklame u. a., worauf schon an anderer Stelle hingewiesen ist. Es wäre schlimm für den Staat, und die Patienten wären zu bedauern, sollte es jemals gelingen, durch solche Bestimmungen den Heilberuf zum Gewerbebetrieb zu stempeln, gleich dem Gewerbe der Pfuscher.

Seit dem Umsatzsteuergesetz vom Jahre 1926 unterliegt auch der im deutschen Reiche tätige Zahnarzt der Umsatzsteuer mit dem Honorar aus seiner Tätigkeit in der freien Praxis. Besteht das Honorar in Sachlieferungen, so sind diese mit dem Preise einzusetzen. Auch der Eigenverbrauch an Medikamenten und Verbandstoffen ist umsatzsteuerpflichtig. Umsatzsteuerfrei sind für Zahnärzte Entgelte für rein ärztliche Hilfeleistungen von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Krankenkassen der Handwerker und Gewerbetreibenden und den Ersatzkrankenkassen gemäß §§ 503 ff. Reichsversicherungsordnung (R. V. O.). Zu den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern gehören nicht Fürsorge- und Wohlfahrtsämter. Die Umsatzsteuer kann sonst auf das Honorar der Patienten abgewälzt werden.

In Sachen der Vermögenssteuer bestehen für Zahnärzte die gleichen Bestimmungen, wie sonst allgemein üblich.

Den mit der Steuerprüfung beauftragten Finanzbeamten darf der Zahnarzt die Einsicht in Kartothek oder Patientenbuch unter Hinweis auf das Berufsgeheimnis nicht verweigern.

Die rechtliche Stellung des Zahnarztes in der Reichsversicherungsordnung:

Die rechtliche Stellung der Zahnärzte zu den Krankenkassen ist in der R. V. O. mehr oder weniger festgelegt. Die Sozialpolitik des deutschen Reiches begann mit den bekannten Botschaften Kaiser Wilhelm I. in den Jahren 1882 — 1889. Durch Mitarbeit der Aerzte wurden diese Gesetze vielfach abgeändert und verbessert zum Wohle der arbeitenden Bevölkerung und Volksgesundheit. Auch die Zahnärzte haben ihre Kraft in den Dienst der fortschreitenden Sozialpolitik gelegt und erlangt, daß die Sozialversicherten auf Grund der §§ 122 und 123 R. V. O. zahnärztlich versorgt wurden. § 122 R. V. O. enthält folgende Bestimmung: „Die ärztliche Behandlung im Sinne dieses Gesetzes wird durch approbierte Aerzte, bei Zahnkrankheiten durch approbierte Zahnärzte (§ 29 R. G. O.) geleistet. Sie umfaßt Hilfeleistungen anderer Personen, wie Bader, Hebammen, Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseure und dergl., sowie Zahntechniker nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet, oder wenn in dringenden Fällen kein approbierter Arzt zugezogen werden kann. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wie weit auch sonst Hilfspersonen innerhalb der staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können." Dazu besteht für Zahntechniker § 123 R. V. O. noch speziell. „Bei Zahnkrankheiten, mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung außer durch Zahnärzte mit Zustimmung des Versicherten auch durch Zahntechniker gewährt werden. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wie weit auch sonst Zahntechniker bei solchen Zahnkrankheiten selbständige Hilfe leisten können. Sie kann bestimmen, wie weit dies auch Heildiener und Heilgehilfen tun können; sie bestimmt ferner, wer als Zahntechniker im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist." Diese Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung sind im Jahre 1909 aus einem Mangel an approbierten Zahnärzten entstanden und nur in diesem Sinne vom Gesetzgeber, um der augenblicklichen Notlage primitiv zu begegnen, getroffen worden. Die Zahl der 2600 Zahnärzte, die meist nur auf größere Städte verteilt waren, gegen heute rund 10000 reichte daher zur Versorgung der damals wenn auch nur verschwindend kleinen und weit über das Land verbreiteten Zahl der Sozialversicherten nicht aus. Aus diesem Grunde allein wurde die Zulassung von Technikern zur Behandlung von Zahnkrankheiten, wohlgemerkt mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten, in der R. V. O. vorgesehen, aber nur mit Zustimmung der Versicherten. Wo und wann wird aber der Versicherte jemals um seine Zustimmung befragt? Es sollten auch nach dem Gesetz die bestbefähigsten Zahntechniker durch Aerzte und Zahnärzte zur Nothilfe ausgewählt werden. So kam es zu den Not- und Zweckprüfungen der obersten Verwaltungsbehörde, wer als Zahntechniker im Sinne der R. V. O. anzusehen ist. Somit ist also „staatl. geprüfter Dentist" ein angemaßter Titel, der nur „vom Bezirks- oder Aufsichtsamt zugelassener Zahntechniker für Ort X" lauten durfte. Er darf doch auch nur an dem Ort zur Kassenbehandlung zugelassen werden, an dem er vom Bezirksamt auf Grund der Notprüfung aus der örtlichen Notlage heraus die Erlaubnis zur Ausübung der Kassenbehandlung erhalten hat. Die Notlage aber, Sozialversicherte nicht mit Zahnärzten versorgen zu können, ist längst vorüber. 10000 Zahnärzte stehen den Kassen zur Verfügung. Jährlich bildet der Staat etwa 1500 neue Zahnärzte heran. Die Ausbildung jedes Studierenden kostet den

Staat angeblich einen erheblichen Zuschuß. Dazu übernimmt der Staat durch die Approbation, wie schon oben gesagt, die Pflicht, ein wissenschaftlich und praktisch bestausgebildetes zahnärztliches Personal heranzuziehen, zu schützen und als solches zu kennzeichnen zum Wohle der Volksgesundheit, da die beste Behandlung für den Sozialversicherten gerade gut genug sei. Wie steht es damit aber in Wirklichkeit? Nach Statistiken des Reichsverbandes deutscher Zahnärzte sind bei der A. O. K. (allgemeine Ortskrankenkasse) München nur 142 Zahnärzte gegen 181 Techniker zugelassen, bei der A. O. K. Krefeld 5 Zahnärzte gegen 12 Techniker, A. O. K. Görlitz 6 Zahnärzte gegen 10 Techniker, bei einer anderen Kasse in Görlitz 6 Zahnärzte gegen 14 Techniker, A. O. K. Chemnitz 14 Zahnärzte gegen 40 Techniker, A. O. K. Heilbronn 5 Zahnärzte gegen 15 Zahntechniker, A. O. K. Stuttgart 44 Zahnärzte gegen 71 Techniker. Auch in dem neuen Vertrage mit den Kaufmännischen Berufs- und Ersatzkrankenkassen ist die Zahl der behandelnden Zahnärzte eingeschränkt, die der Techniker uneingeschränkt geblieben, obwohl sie früher schon höher war als die der Approbierten.

Artikel 151 der Reichsverfassung sagt: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern. Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienste überragender Forderungen des Gemeinwohles. Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet." Schon auf Grund dieses Artikels müßten die seit Jahren dauernd vergeblich erhobenen berechtigten Forderungen der Zahnärzteschaft nach gesetzlicher Regelung der Zulassung von Zahntechnikern im Rahmen der Sozialversicherung endlich einmal gesetzlich berücksichtigt werden zum Wohle der Allgemeinheit. Warum kann ein Staat wie Deutschland, der sich doch mit Recht zu den hochkultivierten und zivilisierten Staaten rechnen darf, nicht das gesetzlich regeln, was andere europäische Staaten schon als selbstverständlich längst erachtet haben? Ich erinnere an Oesterreich, Frankreich, Italien, England, Tschechoslowakei, die nordischen Staaten und endlich die Sowjet-Union, die nach zweijähriger Regierungszeit durch Edikt die Zahnbehandlung als nur von approbierten Zahnärzten ausführbar erachtete.

Die Berechtigung vom medizinischen Standpunkte für die Ausschaltung nicht approbierter Zahnbehandler von der Kassentätigkeit und die Gefährlichkeit für den Patienten zeigt allein der Umstand, daß eine Zahnerkrankung, wie die Pulpitis akuta partialis innerhalb 24 Stunden bei Nichtbehandlung über das Foramen apicale auf den Knochen übergreift, und ferner der Hinweis auf die neuesten Lehren der Focalinfektion, wonach Allgemeinerkrankungen septischer Art von odontogenen chronischen Knochenherden unterhalten werden. Möge in der kommenden neuen Gesetzesreform auch hier das Recht zum Wohle der Volksgesundheit siegen!

Leistungen der Kassen:

Die Kasse ist verpflichtet, für alle Krankheiten, die zu Gesundheitsstörungen und Schmerzen Veranlassung geben, Heilmittel und Behandlung zu gewähren im Rahmen der nötigen Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Sozialversicherten. Dabei gilt die Ausführung des Füllens und die Wurzelbehandlung als rein ärzt-

liche Verrichtung, das Füllmaterial als Heilmittel. Dank der aufklärenden Tätigkeit der Zahnärzteschaft und ihrer führenden Wissenschaftler ist von den Krankenversicherungen die Beseitigung jedes Defektes in prophylaktischer Hinsicht anerkannt worden. Außerdem müssen Beihilfen von den Kassen für prothetische Zwecke geleistet werden, und die Reichs- und Landesversicherungsanstalten ermöglichen durch Beihilfen zu Heilverfahren die Sanierung des Mundes ihrer Sozialversicherten.

Träger der Sozialversicherung sind Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, ferner Krankenkassen der Behörden, Post, Eisenbahn, Reichswehr; hierzu kommen die kaufmännischen Krankenversicherungsanstalten und Ersatzkassen. Außerdem werden Sozialversicherte versorgt durch Reichs- und Landesversicherung. Die Leistungen dieser Kassen richten sich nach den Verträgen, die sie mit ihren Zahnärzten abgeschlossen haben.

Nach der R. V. O. braucht der Versicherungsträger dem Versicherten freie Zahnarztwahl nicht zu gestatten und kann die Bezahlung nicht vertraglich angestellter Zahnärzte nach § 368 R. V. O. ablehnen. Diese Bestimmung wirkt sich besonders unheilvoll in Orten mit Kassenzwangskliniken für Zähnärzte im freien Beruf aus. Andererseits braucht die Kasse nicht beliebige Verträge mit beliebigen Zahnärzten abzuschließen, sondern sie soll nur Verträge zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Zahnärzten abschließen.

Das Verhältnis zwischen Kassen und Zahnärzten ist ein rein privatrechtliches Arbeitsverhältnis. Es ist also rechtlich als Dienstvertragsverhältnis anzusehen und wird auch rechtlich so behandelt. Der Vertrag wird durch schriftliche Abmachungen geregelt. Auftraggeber ist also die Kasse. Ihr gegenüber hat der Zahnarzt alle Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag einzuhalten, ganz gleich, ob er gegen ein bestimmtes Gehalt an einem Kassenambulatorium angestellt ist oder vertraglich mit Einzelvergütung. Vorschriften bei Behandlung und Verordnung von Arzneien in Hinsicht auf Höhe der Kosten hat der Zahnarzt genau zu berücksichtigen. Er ist also der Kasse gegenüber verpflichet, deren Mitgliedern dieselbe Sorgfalt bei Beratung, Untersuchung und Behandlung angedeihen zu lassen wie seinen sonstigen Patienten. Im übrigen hat er auch, wie schon an anderer Stelle erwähnt, die Pflicht, der Kasse über alles, was sie Wissenswertes über einen Krankheitsfall vom Zahnarzt fordert, sachgemäß zu berichten. Der Hornoraranspruch wird mit der Kasse bei Vertragsabschluß vereinbart.

Die Kasse ist auf Grund des Dienstvertrages nicht verpflichtet, den Zahnarzt zu beschäftigen. Kommt sie aber mit Annahme seiner Dienste nach § 615 B. G. B. in Verzug, so kann er trotz nicht geleisteter Dienste die vereinbarte Vergütung infolge Verzuges verlangen. Will der Zahnarzt beschäftigt werden, ist es gut, in einer Sonderabrede zum Anstellungsvertrag sich Beschäftigung auszubedingen.

Ein geschlossener Vertrag kann von der Kasse angefochten werden, wenn der Zahnarzt bei späterem Bekanntwerden früherer gerichtlicher und ehrengerichtlicher Strafen als unzuverlässig erscheint. Als gegen die guten Sitten verstoßend sind solche Verträge anzusehen, in denen bei vorzeitiger Kündigung des Vertragsverhältnisses, z. B. Honorare, an die Kassen zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Kündigung kann nach § 626 B. G. B. ohne Frist aus wichtigen Gründen erfolgen. Als wichtiger Grund für die Kasse kann gelten Kunstfehler des Zahnarztes, Verletzung des Berufsgeheimnisses, bewußte Verletzung der abgemachten Vorschriften oder schwere Ehrverletzung gegen den

Kassenvorstand. Grund zu fristloser Kündigung durch den Zahnarzt ist Beleidigung durch den Vorstand, Hinderung sachgemäßer Behandlung und Heilung, Arbeitsüberlastung, allzu niedrige Entlohnung und Nichtanerkennung des Vertreters im Behinderungsfalle.

Das Gesetz sieht auch den Kassennotstand vor, d. h. wenn der Kasse ein Abschluß mit einer ausreichenden Anzahl von Zahnärzten zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, oder die Zahnärzte den Vertrag nicht einhalten. Hier greift das Oberversicherungsamt ein, das die Kasse ermächtigt, einen bestimmten Barzuschuß dem Patienten zu gewähren.

Worum die deutsche Zahnärzteschaft ringt, und was die Aerzteschaft bereits erreicht hat, ist die Einführung von Schiedsgerichten für Streitfragen mit den Kassen, damit nicht, wie es in letzterer Zeit vielfach geschehen ist, nach Kündigung alter Verträge den interessierten Zahnärzten, ohne sie über die Zweckmäßigkeit zu befragen, neue Verträge diktiert und aufoktroyiert werden können. Soll ein Vertrag zum Nutzen und Wohle des Patienten entstehen, so muß er durch verständnisvolle, gemeinsame Arbeit von Versicherten, Versicherungsträgern und Zahnärzten zustande kommen.

Schlußwort:

Die Tätigkeit des Zahnarztes wird einmal beherrscht von der Berufspflicht, andererseits sind seine Handlungen durch Gesetze und rechtliche Bestimmungen begrenzt und im Rahmen der vom Staate vorgeschriebenen Vorbildung bestimmt zum Wohle des Einzelnen wie der Allgemeinheit. Daher möchte ich am Ende meiner Arbeit noch einmal zusammenfassend auf die Forderungen der deutschen Zahnärzteschaft hinweisen, nach einer:

1. eindeutigen gesetzlichen Festlegung der Bezeichnungen „Zahnarzt“ und „Zahntechniker“ und wer als Zahntechniker anzusehen ist,
2. Sperrung für Neuzulassungen von Zahntechnikern zu den Krankenkassen, da heute der aus dem Mangel an Zahnärzten entstandene Kassennotstand beseitigt ist,
3. gesetzlichen Einrichtung von Schiedsinstanzen für Kassenstreitfragen,
4. Schutz des zahnärztlichen Berufes als eines freien Berufes.

Diese Fragen, besonders die letzten, sind für den Zahnärztestand und seinen Nachwuchs lebenswichttg, und man darf wohl nach dem augenblicklichen Stand der Dinge hoffen, daß sie bei den maßgebenden Stellen rechte Würdigung und in einer entsprechenden Aenderung der Reichsversicherungsordnung oder im Rahmen eines Kurpfuschereiverbotes eine allen Teilen gerechte Lösung finden werden!

Zum Schluß meiner Arbeit erfülle ich die angenehme Pflicht, Herrn Professor Dr. Straßmann für die Zuweisung des Themas und gütige Uebernahme des Referates meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Literaturangabe

Arzt und Patient in der Rechtsprechung.
Dr. Ludwig Ebermayer.

Aerztliches ABC.
Dr. Kurt Finkenrath und Dr. Walter Ruhbaum.

Rechtsnot der deutschen Zahnärzteschaft.
Reichsverband deutscher Zahnärzte.

Rechte, Pflichten und Kunstfehler in der Zahnheilkunde.
Dr. Paul Ritter.

Deutsches Zahnärzterecht.
Dr. Paul Ritter und Justizrat Dr. Alfred Korn.

Zahnärztliche Mitteilungen.

Die Fortschritte der Zahnheilkunde. Jahrgang 1925—1930.
Dr. Julius Misch.

Zahnärztliche Rundschau. Jahrgang 1928—1930.

Lebenslauf

Am 2. April 1909 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Robert Neupel zu Breslau geboren. Nach dreijähriger Vorschulzeit an der Oberrealschule zu Glogau besuchte ich dort das evangel. Gymnasium bis Unterprima. Ostern 1927 erhielt ich das Zeugnis der Reife am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu Cottbus. Herbst 1928 bestand ich nach drei vorklinischen Semestern das zahnärztliche Vorexamen an der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau und im Herbst 1930 das zahnärztliche Staatsexamen.

Hans Neupel.